

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Hamburger Institut für Sozialforschung (HIS)

Präambel

Wissenschaftliche Integrität ist die Grundlage einer vertrauenswürdigen und verantwortungsvollen Wissenschaft. Ihre Grundprinzipien, allen voran die Ehrlichkeit und Redlichkeit gegenüber sich selbst und anderen, sind zugleich ethische Norm und Basis wissenschaftlicher Professionalität. Sie gilt es innerhalb wissenschaftlicher Einrichtungen zu praktizieren und dem wissenschaftlichen Nachwuchs im Prozess von Forschung und Lehre zu vermitteln. Die Voraussetzungen für die Geltung und Anwendung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen ist eine Kernaufgabe der Selbstverwaltung der Wissenschaft. Jede/r Wissenschaftler*in trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Das Hamburger Institut für Sozialforschung (HIS) und seine Wissenschaftler*innen sehen sich dieser Aufgabe verpflichtet. Die nachfolgenden Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis orientieren sich an den einschlägigen Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom September 2019¹ und sind auf die Verhältnisse des HIS als einer Stiftung bürgerlichen Rechts abgestimmt.

I. Prinzipien

(1) Wissenschaftler*innen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt mit dem Institutsbeitritt, d.h. die vorliegenden Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis werden allen Institutsmitgliedern zur Kenntnis gegeben. Wissenschaftler*innen aller

¹ Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (<https://wissenschaftliche-integritaet.de/ueber-den-kodex/>)

Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung, wobei sich erfahrene Wissenschaftler*innen und Nachwuchswissenschaftler*innen wechselseitig unterstützen.

(2) Das Direktorat des HIS schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Es ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler*innen. Es garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können.

(3) Das Direktorat des Hamburger Instituts für Sozialforschung trägt die Verantwortung für das gesamte Institut, wobei festzuhalten ist, dass die Forschungsarbeit in der Regel in Forschungsgruppen stattfindet. Das Zusammenwirken in Forschungsgruppen ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen können und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Eine angemessene individuelle – in das Gesamtkonzept des Hamburger Instituts für Sozialforschung eingebettete – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakzessorischen Personals wird garantiert. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf der Ebene der einzelnen Forschungsgruppen, derjenigen der Direktion und in den wissenschaftsakzessorischen Bereichen des Instituts wie dem Archiv und der Bibliothek zu verhindern. Für die Forschungsgruppen gelten insbesondere folgende Regeln:

- a) Die Aufgabe der Qualitätssicherung obliegt den Forschungsgruppen selbst, wobei diese Aufgabe durch die Forschungsgruppensprecher*innen in regelmäßigen Gruppensitzungen unterstützt wird. Zusätzlich findet einmal jährlich ein „Institutstag“ oder ein äquivalentes Format zur Evaluation der Forschungstätigkeiten statt.
- b) Die Wissenschaftler*innen präsentieren dazu einzeln und als Forschungsgruppe ihre Ergebnisse und ihre Vorhaben in geeigneter Form. Die Letztverantwortung für die Qualitätssicherung liegt beim Direktorat des HIS, das die Voraussetzungen dafür zu garantieren hat, dass die Wissenschaftler*innen die im vorliegenden Regelwerk festgelegten rechtlichen und ethischen Standards auch einhalten können.

(4) Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die

Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. Im Detail heißt dies, dass

- a) die Auswahl neu einzustellenden wissenschaftlichen Personals ausschließlich nach Gesichtspunkten wissenschaftlicher Kompetenz der Bewerber*innen im Rahmen der Erfordernisse des Projekts oder der Projekte erfolgt, für welche die Einstellung vorgenommen wird und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Entwicklungsperspektiven und des Gleichstellungsplans des Instituts.
- b) bei der Aufstellung von Bewertungskriterien Originalität und Qualität stets Vorrang haben. Die Bewertung von Leistung und Qualität wissenschaftlicher Bewerber*innen und die zu erwägenden Maßnahmen im Rahmen der Personalentwicklung folgen in erster Linie qualitativen Maßstäben. Dazu zählen maßgeblich Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft ebenso wie das innerinstitutionelle Engagement und die publizistische Sichtbarkeit von Wissenschaftler*innen. Individuelle Besonderheiten in Lebensläufen und Überlegungen hinsichtlich der Diversität des Personals sollen in die Urteilsbildung einbezogen werden. Die diesbezüglichen Verfahren und Grundsätze der Personalauswahl sind klar festgelegt.

(5) Im Hamburger Institut für Sozialforschung existieren **unabhängige, integre und leitungserfahrene Ombudspersonen**, an die sich seine Mitglieder und Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Die Ombudspersonen an der Einrichtung sind den Institutsmitgliedern bekannt. (Die Form der Einbeziehung von Ombudspersonen im Falle wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird in Abschnitt IV geregelt).

II. Forschungsprozess

(6) **Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an.** Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus; das HIS hat dafür Sorge zu tragen, dass den Forscher*innen durch entsprechende Rahmenbedingungen tatsächlich auch die Möglichkeit des Zugangs zu diesen Forschungsleistungen gegeben wird.

(7) Die **Rollen und die Verantwortlichkeiten** der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Das Direktorat hat in Zusammenarbeit mit den Forschungsgruppen dafür Sorge zu tragen, dass Forscher*innen bei

einer Änderung des Arbeitsgebietes oder bei einem Wechsel in eine andere Forschungsgruppe eindeutig definierte Aufgaben zugeteilt werden.

(8) Die Wissenschaftler*innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess (und hierzu zählt auch die Dokumentation) lege artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Konkret heißt dies, dass

a) die Wissenschaftler*innen bemüht sein müssen sicherzustellen, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Konkurrent*innen und Vorgänger*innen zu wahren. Weiterhin sind die Wissenschaftler*innen ernsthaft bestrebt, ihre Untersuchungen nach dem neuesten Stand der Wissenschaft durchzuführen, womit die auf sorgfältiger Recherche beruhende Kenntnis der aktuellen Literatur und der wissenschaftlich fundierten und nachvollziehbaren Methoden verbunden sein muss. Alle benutzten Quellen müssen genannt werden, die Möglichkeit der Replikation von Forschungsergebnissen muss jederzeit gegeben sein. Das HIS setzt sich das Ziel, in den nächsten Jahren und auf Grundlage der dann in unterschiedlichen Forschungsbereichen gemachten Erfahrungen verbindliche Grundsätze für die Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben zu entwickeln.

b) eine stets kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Ergebnissen stattfindet. Zugleich bedarf es der kontinuierlichen Kontrolle dieser Erträge etwa durch wechselseitige Überprüfung und Diskussion innerhalb der Forschungsgruppen. Insbesondere prüfen die Wissenschaftler*innen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Anwendung von Methoden und der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen zur Vermeidung von Verzerrungen berücksichtigt.

c) die eingesetzten Methoden und die Befunde der wissenschaftlichen Arbeit dokumentiert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden müssen. Dies gilt auch für Einzelergebnisse, welche die übergreifenden Forschungshypothesen nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. Die Dokumentation und Aufbewahrung aller Ergebnisse erfolgt auf haltbaren und den neuesten technischen Standards entsprechend gesicherten Trägern bzw. Speichermedien nach fachüblichen Standards. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs zu den erhobenen und produzierten Daten und endet nach 10 Jahren. Die Direktion des Hamburger Instituts für Sozialforschung stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler*innen dies dar. Grundsätzlich gilt, dass die Nutzungsrechte an Forschungsdaten und -ergebnissen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dokumentiert werden müssen, was besonders dann relevant ist, wenn Wissenschaftler*innen in absehbarer Zeit an eine andere Forschungseinrichtung wechseln und die selbst generierten Daten dort für eigene Forschungszwecke nutzen wollen. In diesem

Zusammenhang ist dann auch im Einzelfall zu regeln, ob und wie Dritte Zugang zu Forschungsdaten erhalten.

d) die Autor*innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen gemeinsam verantwortlich sind für deren Inhalte. Sie sind rechenschaftspflichtig und übernehmen die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung. Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbieter*innen so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können. Die Wissenschaftler*innen verständigen sich, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

e) zwar an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt sein können, als Mitautor*in aber nur genannt werden kann, wer in wissenschaftserheblicher Weise nach Maßgabe fachüblicher Standards an der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder an der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung von Daten oder der Analyse bzw. Auswertung/Interpretation von Daten oder am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt, also einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text- oder Datenpublikation geleistet hat. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist. Fühlt sich ein/eine Mitautor*in übergangen, kann sie oder er eine institutsinterne Konfliktregelung veranlassen. – Eine Ehrenautor*innenschaft ist nicht zulässig. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautor*innenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung des Forschungsschwerpunktes oder der Forschungsgruppe, in dem/der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. Reicht der geleistete Beitrag nicht aus, um eine Autor*innenschaft zu rechtfertigen, so sollte freilich die Unterstützung anderweitig etwa in Form von Verweisen in Fußnoten, im Vorwort etc. erfolgen.

f) dass Fehler und Unstimmigkeiten, die im Nachgang einer Publikation auffallen, berichtigt werden. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler*innen bei dem entsprechenden Verlag oder der/dem Infrastrukturanbieter*in etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler*innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

(9) Wissenschaftler*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte

Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

(10) Grundsätzlich bringen Wissenschaftler*innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein, alle im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software sind kenntlich zu machen, so dass die Forschungsergebnisse replizierbar sind. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftler*innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftler*innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach. Zusätzlich gilt, dass Wissenschaftler*innen

a) aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nutzbarkeit, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – hinterlegen und in anerkannten Archiven und Repositorien zugänglich machen.

b) dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragen, also unangemessen kleinteilige Publikationen vermeiden. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autor*innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

(11) Autor*innen wählen ihre Publikationsorgane (und dazu zählen unter anderem Bücher, Fachzeitschriften, Fachrepositorien und Blogs) unter Berücksichtigung ihrer Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld **sorgfältig aus**. Neue oder unbekannte Publikationsorgane werden auf ihre Seriosität hin überprüft. Wissenschaftler*innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche

Publikationsorgane sie diese Aufgabe innehaben. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

(12) **Redliches Verhalten** ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler*innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Dies bedeutet insbesondere, dass die Weitergabe fremder Inhalte an Dritte bzw. die eigene Nutzung dieser Inhalte ausgeschlossen ist. Die Wissenschaftler*innen legen zudem alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

III. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

(13) **Wissenschaftliches Fehlverhalten** liegt vor, wenn Wissenschaftler*innen bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben machen, geistiges Eigentum anderer verletzen oder deren Forschungstätigkeit in schwerwiegender Weise beeinträchtigen. Als Fehlverhalten gelten insbesondere

a) Falschangaben durch α) das Erfinden von Daten, β) das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch das Verschweigen unerwünschter Ergebnisse oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung), γ) durch bewusst fehlerhafte Bewerbungsschreiben oder Förderanträge (einschließlich vorsätzlicher Fehlangaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

b) Verletzungen geistigen Eigentums in Bezug auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk, das andere geschaffen haben, oder in Bezug auf von anderen erbrachte wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch die α) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor*innenschaft (Plagiat), β) die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe (Ideendiebstahl), γ) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft, δ) die Verfälschung des Inhalts, ϵ) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

c) unangemessen kleinteilige Publikation von Forschungsergebnissen, die dem Gedanken der „Qualität vor Quantität“ widerspricht, und unangemessene Wiederverwendungen bereits publizierter Forschungsergebnisse (Selbstplagiate).

d) Inanspruchnahmen der (Mit-)Autor*innenschaft einer anderen/eines anderen ohne deren/dessen Einverständnis oder Mitautor*innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen.

- e) schwere Beeinträchtigungen von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die eine andere/ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt).
- f) Beseitigungsversuche oder die Beseitigung von Daten.
- g) grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertungen der Forschungstätigkeit anderer und die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten.

(14) Eine **Mitverantwortung für Fehlverhalten** im Sinne von (13) kann sich unter anderem ergeben aus einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer, einem Mitwissen um Fälschungen durch andere und einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht im Sinne der Kontrolle des Forschungsprozesses.

IV. Verfahren

(15) Zur **Beratung** in Konflikt- oder Zweifelsfällen guter wissenschaftlicher Praxis werden für die Dauer von zwei Jahren eine Ombudsperson und ihre Vertreter*in bestellt (eine wahlbedingte Verlängerung der Amtszeit der Ombudspersonen um weitere zwei Jahre ist möglich), denen das Direktorat für ihre Tätigkeiten geeignete Ressourcen zur Verfügung stellt und für deren Akzeptanz es sorgt. Die Wissenschaftler*innen und die Stipendiat*innen des HIS wählen die Ombudsperson und ihre Vertretung aus dem Kreis der Wissenschaftler*innen.

Hierbei gilt:

- a) Die Ombudsperson darf keine zentralen Leitungsfunktionen im HIS wahrnehmen. Dazu zählen ausdrücklich das Direktorat und die Forschungsgruppensprecher*innenschaft. Die Ombudsperson hat die Aufgabe, bei einem Hinweis auf Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis den Beteiligten einzeln oder gemeinsam als Ansprechpartner*in vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen. Ziel soll sein, den Konflikt intern und zunächst ohne Einleitung eines formellen Verfahrens zu lösen. Dabei ist auf Wunsch der Hinweisgeber*innen deren Anonymität zu wahren.
- b) Alle am HIS tätigen Personen haben das Recht, bei Verstoß gegen diese Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis die am HIS tätige Ombudsperson (oder das überregionale, von der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingesetzte Ombudsgremium „Ombudsman für die Wissenschaft“) in Anspruch zu nehmen, wobei die Anzeige eines Verstoßes durch die Hinweisgebenden in gutem Glauben erfolgen muss, anonymen Anzeigen wird nicht nachgegangen. Wegen der Anzeige allein dürfen weder den Hinweisgebenden noch den von Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Alle am HIS tätigen Personen sind gleichzeitig verpflichtet, die Ombudsperson von konkreten Anzeichen auf Verstoß gegen diese Regeln in Kenntnis zu setzen sowie der Ombudsperson im Falle einer Untersuchung nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu geben. Die Ombudsperson ist verpflichtet, den Hinweisen und Beschwerden innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzugehen.

(16) Gelingt auf die unter (15) beschriebene Weise keine Konfliktlösung, sind das Direktorat und die Forschungsgruppensprecher*innen des HIS von der Ombudsperson zu informieren. Die Ombudsperson, das Direktorat und die Forschungsgruppensprecher*innen treten als Ombudsgremium zusammen und bemühen sich um eine **interne Schlichtung** im Rahmen eines formalen Verfahrens nach (16a) bis (16d). Zu Beginn und während des gesamten Verfahrens muss die Befangenheit eines Ermittlers/einer Ermittlerin oder auch mehrerer Ermittler*innen geltend gemacht werden können. Dies kann sowohl durch die ermittelnden Personen selbst geschehen als auch durch den oder die Angeschuldigten. Weiterhin hat für das gesamte Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten zu gelten, dass alle Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und bezüglich der gesammelten Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln sind. Im Übrigen gilt die Unschuldsvermutung bis zum Beweis des Gegenteils.

a) Das Ombudsgremium gibt den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer zu nennenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen.

b) Ohne ausdrückliches Einverständnis der Informierenden dürfen deren Namen den Betroffenen in dieser Verfahrensphase nicht offenbart werden. Davon ist nur dann abzugehen, wenn sich andernfalls die Beschuldigten gegen die gegen sie erhobenen Vorwürfe nicht sachgerecht verteidigen können.

c) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen oder nach Ablauf der ihnen gesetzten Frist entscheidet das Ombudsgremium innerhalb von zwei Wochen darüber, ob das interne Verfahren unter Mitteilung der Gründe an die betroffenen und die informierenden Personen einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung eine Kommission einzuschalten ist; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

d) Sind informierende Personen mit der Einstellung des internen Prüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich dem Ombudsgremium vortragen. Dieses berät und entscheidet über die Einwände in entsprechender Anwendung des vorhergehenden Absatzes nach nochmaliger Anhörung der Betroffenen.

(17) Für Fälle, in denen eine interne Schlichtung nicht möglich ist, tritt eine Kommission in das Verfahren ein, die geleitet wird von einer externen Wissenschaftlerin/einem externen Wissenschaftler, die/der für die Dauer von fünf Jahren berufen wird. Der Kreis der Wissenschaftler*innen und der Stipendiat*innen entscheidet darüber, wer als Kommissionsvorsitzende/r berufen werden soll und beauftragt das Direktorat des HIS mit der Bestellung. Die/der Kommissionsvorsitzende soll mit den Erfordernissen guter

wissenschaftlicher Praxis durch eigene Erfahrungen in der Wissenschaft vertraut sein. Scheitert die interne Schlichtung und tritt daraufhin die Kommission zusammen, so ist das Verfahren innerhalb von drei Monaten abzuschließen. Es nimmt dabei folgende Gestalt an:

- a) Die Entscheidung, ob ein gegebener Verstoß die Einschaltung der Kommission erforderlich macht, trifft das interne Ombudsgremium mit Mehrheit der Stimmen; dies schließt nicht aus, dass sich Betroffene auch direkt an die Kommission wenden können, die daraufhin tätig wird. Die Kommission unter Vorsitz der externen Wissenschaftlerin/des externen Wissenschaftlers hat die Aufgabe, alle am Konflikt beteiligten Seiten zu hören und den Sachverhalt abschließend zu klären und gegebenenfalls dem Direktorat Empfehlungen hinsichtlich von Sanktionen und Konsequenzen zu geben. Der/die Kommissionsvorsitzende konstituiert die Kommission durch Bestellung von zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen des Hamburger Instituts für Sozialforschung. Bevor die Tätigkeit der Kommission beginnt, haben deren Mitglieder alle Tatsachen offenzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Liegen Befangenheiten vor, so ist dem durch die Bestellung neuer Kommissionsmitglieder Rechnung zu tragen.
- b) Die dreiköpfige Kommission führt eine förmliche Untersuchung durch; der/die Vorsitzende zieht gegebenenfalls Fachgutachter*innen aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expert*innen mit beratender Stimme hinzu. Die Kommission führt die Anhörung der Betroffenen in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung durch. Sie hat nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Sie prüft in freier Beweisführung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- c) Den von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Personen oder der betroffenen Forschungsgruppe ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- d) Die Namen der informierenden Personen sind den Betroffenen auf Antrag offen zu legen, wenn ihnen sonst keine angemessene Verteidigung möglich ist oder wenn die Glaubwürdigkeit und die Motive der informierenden Personen für die Aufklärung der Vorwürfe von wesentlicher Bedeutung sind. Den informierenden Personen ist die Offenlegung mitzuteilen.
- e) Stellt die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten fest, hat sie die rechtliche Konsequenzen zu prüfen und ggf. einzuleiten. Am HIS, einer privaten Forschungseinrichtung, wären in diesem Zusammenhang zu denken an
 - arbeitsrechtliche Konsequenzen, die von der Abmahnung über die außerordentliche Kündigung, die ordentliche Kündigung bis hin zur Vertragsauflösung reichen;
 - zivilrechtliche Konsequenzen, die von der Erteilung eines Hausverbotes über die Herausgabeansprüche von z.B. entwendetem wissenschaftlichen Material über Rückforderungsansprüche etwa von Stipendien oder Forschungsmitteln bis hin zu Schadensersatzansprüchen reichen;
 - strafrechtliche Konsequenzen, insofern das wissenschaftliche Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen und Ordnungswidrigkeiten erfüllt.
- f) Das hier erzielte Verfahrensergebnis, das ein wissenschaftliches Fehlverhalten feststellt, wird betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten mit einem begründeten Interesse an der Entscheidung mitgeteilt.

(18) Nach **Abschluss des Verfahrens** sind die Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche Würde und wissenschaftliche Integrität vor Benachteiligungen zu schützen. Dem Schutz der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität der mitbetroffenen Personen kann mittels einer schriftlichen Erklärung des Direktorats des HIS Rechnung getragen werden, die besagt, dass der oder dem Mitbetroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten oder keine Mitverantwortung hierfür anzulasten ist. Informierende Personen sind in entsprechender Weise vor Benachteiligungen zu schützen, wenn ihre Vorwürfe sich nicht als offensichtlich haltlos herausgestellt haben, wenn sie also in gutem Glauben gehandelt haben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen können.

(19) Die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis treten mit ihrer institutsinternen Bekanntgabe in Kraft.

Hamburg, August 2021

Prof. Dr. Wolfgang Knöbl

Direktor